

Information zur Datenverarbeitung nach dem Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG)

1. Rechtsgrundlage und Zweck der Meldung

Der Common Reporting Standard (CRS) ist ein internationales Abkommen, das den zwischenstaatlichen Austausch steuerlich relevanter Informationen regelt. Hiermit soll die internationale Steuerehrlichkeit gefördert werden. Es regelt den automatischen Datenaustausch von natürlichen Personen und Rechtsträgern, die im Ausland steuerpflichtig sind. Für Österreich ist dieser Standard im Bundesgesetz zur Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (GMSG) geregelt. Aufgrund des GMSG ist die Bank Gutmann Aktiengesellschaft (kurz: Bank Gutmann) verpflichtet, eine CRS-Selbstauskunft (self-certification) von allen Kund:innen einzuholen, um steuerrelevante Daten (steuerliche Ansässigkeit(en), entsprechende Steueridentifikationsnummer(n)/TINs) zu dokumentieren und so festzustellen, ob eine Meldepflicht besteht.

2. An wen wird gemeldet?

Bei Feststellung einer steuerlichen Ansässigkeit in einem anderen Staat, der am automatischen Informationsaustausch zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung teilnimmt, sind von der Bank Gutmann bestimmte Daten (siehe Punkt 3.) an die österreichischen Finanzbehörden zu melden, die diese an die zuständigen ausländischen Finanzbehörden weiterleiten.

Mit welchen Ländern Österreich Daten austauscht, wird jährlich mittels einer Verordnung bestimmt. Diese ist im RIS (Rechtsinformationssystem des Bundes) als Verordnung des Bundesministers für Finanzen zu § 91 Z 2 GMSG über die Liste der teilnehmenden Staaten zu finden.

Meldungen nach GMSG sind jährlich bis zum 31. Juli an das Finanzamt abzugeben und beinhalten die jeweils aus dem vorangegangenen Kalenderjahr ermittelten relevanten Daten.

3. Welche Daten werden gemeldet?

Die Meldung an die Finanzbehörden umfasst:

- Name
- Adresse, Ansässigkeitsstaat(en)
- ausländische Steueridentifikationsnummer(n), TIN
- Geburtsdatum/-ort (bei natürlichen Personen)
- Vorliegen oder Nichtvorliegen einer gültigen Selbstauskunft für jede meldepflichtige Person
- Kontoart (z.B. Einlage-, oder Verwahrkonto)
- Kontostatus (Neu-, oder Bestandskonto)

- im Einlagen-, und Depotgeschäft: Konto-/Depotnummer(n), ob es sich bei dem Konto/Depot um ein gemeinschaftliches Konto/Depot handelt, einschließlich der Anzahl der gemeinsamen der gemeinsamen Konto-, Depotinhaber,
- Konto-/Depotsalden/-werte zum Jahresende oder, wenn das Konto/Depot im Laufe des Jahres aufgelöst wurde, die Schließung des Kontos/Depot
- Kapitalerträge und andere Erträge aus den Vermögenswerten auf dem Konto/Depot und Veräußerungserlöse

Bei juristischen Personen werden zusätzlich der den Kunden allenfalls beherrschenden Personen gemeldet:

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum/-ort (bei natürlichen Personen)
- die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) seiner beherrschenden Person(en), TIN
- Steueridentifikationsnummer(n)
- die Funktion(en), aufgrund derer eine derartige meldepflichtige Person eine beherrschende Person des Rechtsträgers ist

Kund:innen sind verpflichtet, Änderungen (wie Adressänderung in ein anderes Land) innerhalb von 90 Tagen bekannt zu geben und eine aktualisierte Selbstauskunft vorzulegen.

Wir weisen darauf hin, dass eine unvollständige oder unrichtige Erteilung der zur Meldung notwendigen Informationen eine Finanzordnungswidrigkeit darstellt und von den österreichischen Steuerbehörden mit einer Geldstrafe geahndet werden kann.

Eine individuelle Auskunft welche konkreten Daten an die österreichischen Steuerbehörden aufgrund der steuerlichen Selbstauskunft gemeldet werden, kann über eine Auskunft nach Art 15 DSGVO erfolgen.

Mai 2026